

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge
Vom 21. Juli 2020**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 24.09.2020, S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 21.07.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 15. Juli 2020 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 20. Juli 2020 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 35), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 7 angefügt: „Wurden im Rahmen der Studienberatung Vereinbarungen getroffen, die darauf abzielen, dass der oder die Studierende sein oder ihr Studium innerhalb eines angemessenen Zeitraums beendet, kann der oder die Vorsitzende den Prüfungsausschuss auch dann einberufen, wenn danach offenbar wird, dass die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten werden.“

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für jedes Lehrmodul des Pflichtbereichs werden jedes Jahr zwei studienbegleitende Fachprüfungen in zwei verschiedenen Prüfungszeiträumen angeboten. In der Regel beginnt der erste Prüfungszeitraum direkt nach Ende des Vorlesungszeitraums an einem Montag. Der zweite Prüfungszeitraum findet bis zum Ablauf des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters statt. Prüfungen können auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume stattfinden. Analoges gilt für Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs, soweit diese in dem betreffenden Jahr stattgefunden haben.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine zur Studiengangskoordination benannte Person mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Ist sie nicht selbst Mitglied im Ausschuss, hat sie kein Stimmrecht, unterliegt aber denselben Verschwiegenheitspflichten wie Mitglieder und kann auch an nichtöffentlichen Beratungen teilnehmen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen laufenden Geschäfte generell oder im Einzelfall auf die oder den Vorsitzen übertragen.“
 - bb) Es wird folgender Satz 5 eingefügt: „Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 – 7 werden Absätze 6 – 8.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Ziffer 3. werden nach dem Wort „und“ die Worte „deren Form und Fristen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst: „(z.B. duale Studiengänge oder Psychologie)“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 wird nach dem Wort „Voraussetzung“ angefügt: „, eine Abmeldung ist möglich“
 - bb) Die Sätze 2 – 4 werden gestrichen.
 - c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ist für eine Fachprüfung eine elektronische An- und Abmeldung über die Systeme des Studierenden-Service-Centers möglich, ist diese zu nutzen; anderenfalls erfolgen An- und Abmeldung direkt bei der Prüferin oder dem Prüfer gemäß deren zu Veranstaltungsbeginn mitgeteilten Vorgaben unter Wahrung der Fristen gemäß Absatz 7.“

d) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine Anmeldung zu einer Fachprüfung kann bereits erfolgen, wenn noch nicht alle für die Prüfung notwendigen Studienleistungen nach § 11 Absatz 2 Ziffer 3 erbracht wurden. Sind diese jedoch bis zu den nach § 11 Absatz 2 Ziffer 3 gesetzten Fristen – spätestens jedoch bis zum Ende der Abmeldefrist des Prüfungstermins gemäß Absatz 7 – nicht erbracht, gilt die oder der Studierende als zu diesem Termin nicht angemeldet.“

e) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für jede Prüfung gibt es eine An- und eine Abmeldefrist. Für Fachprüfungen, die semesterbegleitenden Charakter haben, legt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit den Studiengangsleitungen vor Veranstaltungsbeginn fest, welcher Tag für die Berechnung der An- und Abmeldefristen maßgeblich ist. An- und Abmeldungen sind für jede Fachprüfung immer bis zum Ende des Tages möglich, an dem die Frist endet. Die Fristen sind folgende:

1. Anmeldefrist: Das Ende der Anmeldefristen wird für Prüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume zentral festgelegt. Für alle Prüfungen, für die dies nicht zentral passiert, endet die Anmeldefrist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin (damit am selben Wochentag wie die Prüfung).
2. Abmeldefrist: Das Ende der Abmeldefrist für jede Prüfung ergibt sich, indem vom Tag der Prüfung drei Tage zurückgerechnet wird. So ist eine Abmeldung für eine Prüfung an einem Mittwoch bis zum Ende des vorherigen Sonntags und für eine Prüfung an einem Donnerstag bis zum Ende des vorherigen Montags möglich.“

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 8 und 9.

5. In § 13 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Wiederholungsprüfungen finden immer vor zwei Prüfungsberechtigten statt, von denen eine oder einer ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin sein kann.“
6. In § 16 Absatz 6 wird das Wort „CD-ROM“ durch das Wort „USB-Stick“ ersetzt.
7. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Wiederholungsprüfung (§ 23) ohne Vorliegen eines wesentlichen

Grundes versäumt oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt Bachelor/Master unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Beweislast liegt bei der Kandidatin oder dem Kandidaten. Im Verzögerungsfall, z.B. bei Rücktritt erst während oder nach Abschluss der Prüfung oder nach Kenntnis der Prüfungsbewertung, sind zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens der für den Rücktritt angeführten Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfalle ist unaufgefordert ein ärztliches Attest im Original vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Verzögerung des Prüfungsrücktritts müssen auch die Gründe für die Verzögerung attestiert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Erkrankung ihres oder seines Kindes sowie das Eintreten einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen stehen der Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. In Eilfällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. Etwaig bereits erbrachte Vorprüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen und verfallen nicht.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei schwerwiegenden Störungen oder Täuschungen oder solchem Fehlverhalten in Wiederholungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist vorher anzuhören.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 2 bis 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Wiederholung“ das Wort „Härtefallantrag“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Härtefallantrag ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen und das Prüfungsamt hierüber zugleich zu informieren. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel binnen einer Woche über den Antrag. Auf den Lauf der Widerspruchsfrist hat der Härtefallantrag keinen Einfluss.“

c) Die bisherigen Absätze 2 – 7 werden Absätze 3 – 8.

9. § 25 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei dieser Entscheidung ist die oder der Inklusionsbeauftragte der Universität auf Wunsch einer oder eines Beteiligten zu beteiligen.“

10. In § 26 Absatz 6 wird am Ende der Halbsatz „und einschlägigen Nachweise zu erbringen“ angefügt.

11. In § 28 Absatz 1 wird am Ende der Satz „Die Form des Diploma Supplements entspricht der aktuellen zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.“ angefügt.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „, Geltungsbereich“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Studierenden, die zum WS2020/2021 ihr Studium in einem der Bachelor- oder Masterstudiengänge an der Universität zu Lübeck aufnehmen. Für alle anderen Studierenden, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung in einem der Bachelor- oder Masterstudiengänge der Universität zu Lübeck immatrikuliert sind, tritt sie ab dem WS2022/2023 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 20. Juli 2020

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck